

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV) legt fest, innerhalb welcher Fristen bestimmte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie eine erste praktische Mediation, Einzelsupervisionen und Fortbildungen durchzuführen sind, damit Betroffene die Bezeichnung „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierter Mediator“ führen dürfen. Sie enthält jedoch keine Regelung für den Fall, dass die Fristen nicht eingehalten werden können. Im Falle eines unverschuldeten Fristversäumnisses kann dies zu unbilligen Folgen führen. Denn die Aus- und Fortbildung ist mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Belastungen für die Betroffenen verbunden. Es ist daher geboten, Betroffenen in bestimmten Ausnahmefällen einen zeitlichen Aufschub für die Durchführung der geforderten ersten Mediation, der notwendigen Einzelsupervisionen oder für die Absolvierung ihrer Fortbildungsveranstaltungen zu gewähren.

B. Lösung; Nutzen

Mit dem Entwurf soll in der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung geregelt werden, dass die in der Verordnung genannten Fristen gehemmt sind, solange ein Betroffener die erforderlichen Aus- und Fortbildungsschritte aufgrund eines unverschuldeten Hindernisses nicht durchführen konnte. Diese Hemmung soll jedoch zeitlich beschränkt werden, nämlich auf die Hälfte der jeweils betroffenen Frist.

Die Regelung nützt den sich in Aus- und Fortbildung befindlichen Mediatorinnen und Mediatoren, indem sie das Erfordernis einer (kosten- und zeitintensiven) Wiederholung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Falle eines unverschuldeten Fristversäumnisses unterbindet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 6 des Mediationsgesetzes, der durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

§ 8 der Zertifizierten-Mediatoren-Ausbildungsverordnung vom 21. August 2016 (BGBl. I S. 42) wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Hemmung von Fristen

War jemand ohne sein Verschulden gehindert, eine in dieser Verordnung genannte Frist einzuhalten, so ist der Lauf dieser Frist für die Dauer des Hindernisses, höchstens jedoch für die Hälfte der jeweils einzuhaltenden Frist, gehemmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung enthält Fristenregelungen in § 2 Absatz 5, § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 sowie § 7 Absatz 1 und 2. Wer die Bezeichnung „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierter Mediator“ führen will, muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs eine erste Mediation durchführen und an einer Einzelsupervision teilnehmen. Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung, die aus dem Ausbildungslehrgang und der ersten Einzelsupervision im Anschluss an eine durchgeführte Mediation besteht, müssen vier weitere Einzelsupervisionen im Anschluss an durchgeführte Mediationen absolviert werden. Innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der Ausbildung muss an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 40 Zeitstunden teilgenommen werden.

Bei sorgfältiger zeitlicher Planung bereitet es im Regelfall keine Schwierigkeiten, alle erforderlichen Aus- und Fortbildungselemente rechtzeitig zu absolvieren und die vorgegebenen Fristen einzuhalten. Auch kurzzeitige Verhinderungen, mit denen jederzeit gerechnet werden muss, führen angesichts des zeitlichen Spielraums, den die ein-, zwei- bzw. vierjährigen Fristen einräumen, nicht dazu, dass die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben der Verordnung nicht möglich oder gar unzumutbar wäre.

Jedoch kann es unvorhersehbare Ausnahmesituationen geben, in denen es zu Fristversäumnissen kommt, ohne dass dies den Betroffenen zum Vorwurf gemacht werden könnte. Zu denken ist hierbei zunächst an Umstände, die ihren Grund in der Person der Betroffenen haben, wie zum Beispiel eine länger andauernde, unerwartete Krankheit, die es unmöglich macht, die erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen rechtzeitig abzuschließen. Überdies können auch äußere Faktoren dazu führen, dass eine Frist nicht eingehalten werden kann. Zu denken ist etwa an die Ausgangs- und Kontaktsperren, die infolge der Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) verhängt worden sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die daraus resultierenden Einschränkungen auch Auswirkungen auf die Durchführung von Mediationen, Supervisions- und Fortbildungsveranstaltungen gehabt haben, zumal Einzelsupervisionen und Fortbildungen im Regelfall auf dem persönlichen Austausch der Betroffenen an einem gemeinsamen Ort basieren. Reine Online-Veranstaltungen bereiten die Betroffenen im Regelfall nicht angemessen auf die Anforderungen der späteren beruflichen Praxis vor, die ganz überwiegend durch das persönliche Aufeinandertreffen spannungsreicher zwischenmenschlicher Beziehungen gekennzeichnet ist. Um sich im Umgang mit solchen Situationen hinreichend zu schulen, sind das persönliche Gespräch und die persönliche Interaktion mit den Supervisorinnen und Supervisoren und den Fortbilderinnen und Fortbildern im Regelfall unverzichtbar. Das gilt erst recht für die erste Mediation, die der angehende zertifizierte Mediator bzw. die angehende zertifizierte Mediatorin abzuleisten hat.

Laufen die Fristen der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung auch in solchen Ausnahmesituationen unverändert ab, treffen die Betroffenen unbillige Härten. Denn sie müssen die Aus- oder Fortbildung vollständig wiederholen und tragen hierfür zum Teil erhebliche Kosten. Das erscheint nicht sachgerecht. Daher soll eine Hemmung der Fristen der Verordnung vorgesehen werden. Ziel ist es, Betroffenen im Falle einer durch ein unverschuldetes Hindernis ablaufenden Frist zusätzliche Zeit für die Durchführung ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu gewähren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Hemmung von Fristen (Artikel 1)

Kann ein Betroffener eine Frist der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung aufgrund eines von ihm nicht zu vertretenden Umstands nicht einhalten, so ist diese Frist so lange gehemmt, bis dieser Umstand entfällt und es ihm wieder möglich wird, die zur Fristwahrung erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen. Allerdings ist diese faktische Verlängerung begrenzt auf die Hälfte der jeweils einzuhaltenden Frist.

2. Inkrafttreten (Artikel 2)

Die Regelung in Artikel 1 soll rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus § 6 Satz 1 des Mediationsgesetzes. Danach ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. Diese Befugnis umfasst auch die Änderung der bereits bestehenden Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere gestattet das Sekundärrecht der Europäischen Union den Mitgliedstaaten im Bereich der Mediation die Regelung der Aus- und Fortbildung seiner Mediatorinnen und Mediatoren. So basiert die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung auf § 6 des Mediationsgesetzes, der seinerseits auf der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115) beruht, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, sowie der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20).

VI. Regelungsfolgen

Die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren kann sich zeitlich verzögern.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Entwurf fördert die Nachhaltigkeitsziele 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ und insbesondere 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ mit seinem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs aller zur Justiz in Unterziel 16.3.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung in Artikel 1 soll unbefristet gelten. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da sich der Anwendungsbereich der Regelung, abgesehen von der derzeitigen, äußerst außergewöhnlichen Situation der weltweiten COVID-19-Pandemie, auf eine überschaubare Zahl von Einzelfällen beschränken dürfte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung)

§ 8 regelt die Hemmung von Fristen. Erfasst werden sämtliche Fristen der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren. Das betrifft zunächst die Frist des § 2 Absatz 5, wonach die Ausbildungsteilnehmenden während des Ausbildungslehrgangs oder innerhalb eines Jahres nach dessen erfolgreicher Beendigung an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen haben müssen. Das betrifft ferner die Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3, nach der der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren mindestens 40 Zeitstunden beträgt und die Vierjahresfrist erstmals mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 zu laufen beginnt. Weiterhin sind die Fristen des

§ 4 Absatz 1 tangiert: Nach dessen Satz 1 hat die zertifizierte Mediatorin bzw. der zertifizierte Mediator innerhalb der zwei auf den Abschluss der Ausbildung nach § 2 folgenden Jahre mindestens viermal an einer Einzelsupervision teilzunehmen, jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Nach dessen Satz 2 beginnt diese Zweijahresfrist mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 zu laufen. Schließlich wird auch die Übergangsbestimmung des § 7 Absatz 2 erfasst, die eine besondere Konstellation von Altfällen regelt: Als zertifizierter Mediator bzw. als zertifizierte Mediatorin darf sich bezeichnen, wer vor dem 1. September 2017 einen den Anforderungen des § 2 Absatz 3 und 4 genügenden Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet hat und bis zum 1. Oktober 2018 an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen hat. Wird die Einzelsupervision erst nach dem 1. September 2017 durchgeführt, so ist entsprechend § 4 Absatz 2 eine Bescheinigung auszustellen. In dieser Kategorie ist die Konstellation möglich, dass eine Mediatorin bzw. ein Mediator die Ausbildung bis zum 1. September 2017 erfolgreich beendet und bis zum 1. Oktober 2018 an einer Einzelsupervision teilgenommen hat. Diese Person träge sodann die Pflicht aus § 4 Absatz 1, innerhalb von zwei auf den Abschluss der Ausbildung folgenden Jahre mindestens viermal an einer Einzelsupervision teilgenommen zu haben. Gemäß § 7 Absatz 2 beginnt die Zweijahresfrist mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 zu laufen. Sollte diese Bescheinigung am 1. Oktober 2018 ausgestellt sein, so endete die Frist für die Teilnahme an vier Einzelsupervisionen eigentlich nach zwei Jahren am 30. September 2020 um 24.00 Uhr.

Tatbestandliche Voraussetzung der Regelung in § 8 ist das Vorliegen eines Hindernisses, das dazu führt, dass eine Frist ohne Verschulden des Betroffenen nicht eingehalten werden kann. Mangelndes Verschulden setzt voraus, dass der Betroffene die jeweilige Frist auch bei pflichtgemäßem Verhalten, insbesondere durch zeitgerechte Anstrengungen nicht einhalten kann. Ursache hierfür können einerseits Umstände sein, die in der Person des Betroffenen selbst liegen, etwa eine unerwartete, nicht nur kurzzeitige Erkrankung des Betroffenen. In den Anwendungsbereich der Regelung können aber auch externe Geschehnisse fallen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen (Tsunamis, Erdbeben oder Vulkanausbrüche). Gleiches gilt auch für Pandemien wie die COVID-19-Pandemie ab dem Frühjahr 2020. All diese Geschehnisse können zu erheblichen Einschränkungen für die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren führen. Insbesondere aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen und Kontaktsperrungen war bzw. ist ein funktionierender Aus- und Fortbildungsbetrieb nicht uneingeschränkt gewährleistet. Wenn über eine gewisse Zeit keine geeigneten Aus- und Fortbildungsangebote bestehen, kann den Betroffenen nicht zum Vorwurf gemacht werden, auslaufende Fristen nicht einzuhalten.

Kommt es in diesem Sinne zu einem unverschuldeten Fristversäumnis, soll der Fristlauf automatisch solange gehemmt sein, bis es dem Betroffenen aufgrund des Wegfalls des Hindernisses wieder möglich und zumutbar ist, die nach der Verordnung noch ausstehenden Aus- oder Fortbildungsschritte durchzuführen. Eines besonderen Antrags bedarf es nicht.

Die Dauer der Hemmung ist jedoch im berechtigten Interesse der Mediandinnen und Mediatoren an einer guten Qualifikation der Mediatorinnen und Mediatoren auf die Hälfte der betroffenen Frist begrenzt. Die Jahres-Frist nach § 2 Absatz 5 soll somit für höchstens sechs Monate, die Frist nach § 3 Absatz 1 Satz 2 für höchstens zwei Jahre und die Frist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 für höchstens ein Jahr gehemmt werden. Diese zeitliche Obergrenze gewährleistet, dass der zeitliche Abstand zwischen dem Ausbildungslehrgang und den weiteren daran anknüpfenden und darauf aufbauenden praktischen und theoretischen Qualifizierungselementen nicht zu groß wird. Überdies wird vermieden, dass unter Umständen über viele Jahre hinweg unklar bleibt, ob jemand die Voraussetzungen nach der Verordnung erfüllt und deshalb berechtigt ist, sich im Rechtsverkehr als zertifizierte Mediatorin oder als zertifizierter Mediator zu bezeichnen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 und damit zu dem Zeitpunkt erster COVID-19-Erkrankungen in Deutschland mit anschließenden behördlichen Ausgangs- und Kontaktsperrungen in Kraft.